

# VERORDNUNG

des Landratsamts Hohenlohekreis über das  
Landschaftsschutzgebiet

„Landschaftsteile im Raum Waldenburg“

vom 16. Oktober 1992

Aufgrund von §§ 22, 58 Abs. 3 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21.10.1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert am 19. November 1991 (GBl. S.701) wird verordnet:

## § 1

### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemarkung Waldenburg, Stadt Waldenburg, der Gemarkung Kesselfeld, Stadt Neuenstein und der Gemarkung Westernach, Gemeinde Kupferzell werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Landschaftsteile im Raum Waldenburg“

## § 2

### Schutzgegenstand

1. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 798,3 ha.
2. Es umfaßt im wesentlichen folgende Landschaftsteile:

Die Hänge der Waldenburger Berge um die Stadt Waldenburg jeweils im Uhrzeigersinn im Westen beginnend beim „Eichberg“ bis zum Teilort Lindig im bewaldeten Oberhang; vom Lindig über Rebbingshof, Untermühle und Löcherholz bis Beltersrot bis hin zur Ebene.

Auf den Hochflächen sind der Eichberg, Theresienberg, Tiergarten, Friedrichsberg, Buchberg, Waldteile, und Flur um Goldbach, der Neumühlsee und das Oberste Bieberstal, Flur- und Waldteile um die Ziegelhütte und südlich von Waldenburg bis hin zum „Belzhager Schlag“ in das Schutzgebiet einbezogen. Ausgenommen vom Schutzgebiet sind die Ortslagen von Waldenburg, Groß- und Kleinlindig, Rebbigshof, Hohenau, Obermühle, Löcherholz, Goldbach, sowie die Mülldeponie bei Beltersrot.

3. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und zwei verkleinerten Flurkarten M 1 : 5000 schwarz umrandet und grün angeschummert eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt - Fachdienst Umweltschutz und Wasserwirtschaft - zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden aufgelegt. Mehrfertigungen befinden sich bei den Bürgermeisterämtern Waldenburg, Kupferzell und Neuenstein.

### § 3 Schutzzweck

Die Erhaltung und Sicherung umfangreicher Teile der Hochfläche um Waldenburg und Goldbach, der Keuperstufe der Waldenburger Berge mit ihrem Hangfußbereich und Vorfeld mit ihren typischen Landschaftsteile und Vegetationsbeständen.

Die Erhaltung ökologisch überaus wertvoller Verzahnung zwischen Wäldern und bachdurchflossenen Wiesentälern und Stauteichen, zwischen Waldrändern, Hang und Streuobstwiesen, Quellen, Klingen, Bächen, Hecken, Feldgehölzen und Rainen bis hin zur intensiv genutzten Ebene Hohenlohes.

Die Sicherung vielfältiger und eindrucksvoller Landschaftsbilder, die im Bereich der Hochfläche und der Abhänge des Keuperschichtstoßes auf dem Mosaik verschiedenartiger Landschaftsteile, vielartige Landschaftselemente und deren Nutzung beruhen, nachhaltig unterstreichen von der Reliefstärke der Gebietes.

Die Erhaltung und Sicherung eines wertvollen und weithin bekannten Wandergebiets für die ruhige Erholung, für Naturerlebnis und -beobachtung.

### § 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. des Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
4. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5  
Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
  1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
  2. Errichtung von Einfriedigungen;
  3. Verlegung oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
  4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
  5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
  6. Anlage oder Veränderungen von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
  7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
  8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
  9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
  10. Aufstellung von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
  11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
  12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
  13. Neuaufforstungen, Anlage von Kleingärten oder wesentliche Änderung der Bodennutzung auf sonstigen Weise;
  14. Beseitigen oder Änderung von Landschaftsbestandteilen wie Hecken, Bäumen, Gebüsch, Feld- und Uferhölzen sowie sonstige wesentlichen ähnlichen Naturscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung finden;
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt

werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkung der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlung des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter der Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## § 6 Zulässige Handlungen

Dieses §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr.14;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 des NatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Öhringen über den Schutz von Landschaftsteilen im Raum Waldenburg vom 10. Dezember 1969 (Amtsblatt für den Kreis Öhringen vom 13.12.1969) außer Kraft.

§10  
Heilung von Verfahrensmängeln

Eine Verletzung der in § 59 des Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß der Rechtsvorschriften gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Rechtsvorschrift erlassen hat, schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

LANDRATSAMT HOHENLOHEKREIS

Lang